

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 7. November 2003

Teil II

521. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3

### 521. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3

Auf Grund der §§ 26 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird verordnet:

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Ausnahme der Verwendung im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

#### Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 3 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Grundkenntnisse über

1. die Funktionsweise der österreichischen staatlichen Institutionen und der Europäischen Union,
2. die rechtliche Stellung der Bundesbediensteten und
3. die Besonderheiten des Dienstes im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

#### Ablauf der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Grundausbildung wird als Lehrgang durchgeführt und umfasst

1. für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan),
2. für den Baudienst die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan für den Baudienst) und
3. für den technischen Dienst die in der **Anlage 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan für den technischen Dienst).

(2) Als Vortragende sind entsprechend qualifizierte Bedienstete nach Möglichkeit aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung heranzuziehen.

(3) Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen.

#### Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen

§ 4. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrenrecht und
4. Wehrrecht.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 1.

- (2) Die Dienstprüfung ist in Teilprüfungen vor einem Prüfungssenat abzulegen.
- (3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
  1. nach Abs. 1 Z 1 bis 3 mündlich und
  2. nach Abs. 1 Z 4 schriftlich und mündlich.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern. Besteht ein Prüfungsfach während eines Semesters aus mehr als einem der genannten Prüfungsteile, so gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.
- (5) Die Zuweisung zu den Teilprüfungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prüfungsplan). Voraussetzung für die Zuweisung ist die Teilnahme an der vorgesehenen Ausbildung.
- (6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.

#### **Prüfungsordnung für den Baudienst**

- § 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer
1. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation,
  2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
  3. Verwaltungsverfahrenrecht,
  4. Wehrrecht,
  5. Bauhaupt- und Nebengewerbe,
  6. Elektrotechnik,
  7. Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik und
  8. bautechnischer Dienstbetrieb.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

- (2) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
  1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich,
  2. nach Abs. 1 Z 5 bis 7 schriftlich und
  3. nach Abs. 1 Z 8 schriftlich und mündlich.
- (3) § 4 Abs. 2 und 4 bis 6 betreffend die Durchführung der Prüfungen ist anzuwenden.

#### **Prüfungsordnung für den technischen Dienst**

- § 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer
1. Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation,
  2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten,
  3. Verwaltungsverfahrenrecht,
  4. Unfallverhütung und
  5. technischer Dienst.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

- (2) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
  1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich und
  2. nach Abs. 1 Z 5 schriftlich und mündlich.
- (3) § 4 Abs. 2 und 4 bis 6 betreffend die Durchführung der Prüfungen ist anzuwenden.

#### **Prüfungsorgane**

§ 7. (1) Die Prüfungskommission ist für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen und hat zu bestehen aus

1. einem Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder einem vergleichbaren Vertragsbediensteten als Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamten der Verwendungsgruppen A 1 oder A 2 oder A 3 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Senatsvorsitzenden.

#### **Anrechnung auf die Grundausbildung**

§ 8. Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffizierslehrgang) gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 hinsichtlich des Verwaltungsdienstes.

#### **Übergangsbestimmungen**

§ 9. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung nach der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, BGBl. Nr. 518/1979, gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 nach dieser Verordnung.

(2) Auf Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen C und A 3 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welche bis zum Ablauf des 30. November 2003 begonnen wurden, ist die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C anzuwenden.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

#### **Platter**

#### **Anlage 1**

##### **Lehr- und Stundenplan für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen**

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Richtstundenanzahl</b>	<b>Lehrinhalte – Schwerpunkte</b>
Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation	27	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Staatsgewalten, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Rechtsschutz und Kontrolle, ausgewählte Grund- und Freiheitsrechte, Grundlagen des Rechtes der Europäischen Union
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten	24	Grundlagen – des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, einschließlich des Pensionsrechtes, – des Personalvertretungsrechtes
Verwaltungsverfahrensrecht	21	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Grundlagen des Zustellgesetzes
Wehrrecht	28	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz

#### **Anlage 2**

##### **Lehr- und Stundenplan für den Baudienst**

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Richtstundenanzahl</b>	<b>Lehrinhalte – Schwerpunkte</b>
Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation	27	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Staatsgewalten, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Rechtsschutz und Kontrolle, ausgewählte Grund- und Freiheitsrechte, Grundlagen des Rechtes der Europäischen Union

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten	24	Grundlagen – des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, einschließlich des Pensionsrechtes, – des Personalvertretungsrechtes
Verwaltungsverfahrensrecht	18	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Grundlagen des Zustellgesetzes
Wehrrecht	25	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz
Bauhaupt- und Nebengewerbe	80	Hochbau, Tiefbau, Baunebengewerbe
Elektrotechnik	40	Elektrische Grundgrößen, Schutzmaßnahmen, Netzaufbau, Lichttechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Blitzschutzanlagen
Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	40	Wärmeversorgung, Alternativenergien, Fernwärmeversorgung, Regeltechnik, Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Brauchwassererwärmung, Wärmebedarfsberechnung und Auslegung von Heizungsanlagen, Sanitärinstallationen
Bautechnischer Dienstbetrieb	120	Planung, Errichtung und Betrieb von Schieß-, Übungs- und Ausbildungsanlagen sowie von Munitionslagern, Grundlagen – des Bundesvergabegesetzes, – der ÖNORM A 2050, – des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, – des Bundesbedienstetenschutzgesetzes, Überblick über die im Bauwesen anzuwendenden Rechtsgebiete, Werkvertragsnormen, Normenhierarchie hinsichtlich technischer Normen, Erstellen von Leistungsverzeichnissen unter Zuhilfenahme von standardisierten Leistungsbeschreibungen, Struktur der technischen EDV, „Computer Aided Design (CAD)“-Richtlinien, Datenbanken, Datenschutz, technische Dienstanweisung für das Heeresbauwesen, Dienstanweisung Bauwesen

**Anlage 3****Lehr- und Stundenplan für die technischen Dienste**

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation	27	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Staatsgewalten, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Rechtsschutz und Kontrolle, ausgewählte Grund- und Freiheitsrechte, Grundlagen des Rechtes der Europäischen Union
Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten	24	Grundlagen – des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, einschließlich des Pensionsrechtes, – des Personalvertretungsrechtes
Verwaltungsverfahrensrecht	18	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Grundlagen des Zustellgesetzes

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Richtstundenanzahl</b>	<b>Lehrinhalte – Schwerpunkte</b>
Unfallverhütung	8	Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, Sicherheitsbestimmungen für die jeweils in Betracht kommende technische Verwendung
Technischer Dienst	40	davon:
	5	Facheinschlägige rechtliche Bestimmungen
	5	Technischer Umweltschutz
	26	Materialerhaltung
	4	Materialbewirtschaftung